

1. Organe
der Kirchgemeinde

2. Gesamtheit der
Stimmberechtigten

3. Kirchgemeinde-
versammlung
a) Zusammensetzung

b) Einberufung
Durchführung

II. Organe und ihre Aufgaben

Art. 27

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Kirchgemeindeversammlung
- c) die Kirchenpflege
- d) die Finanzkommission

Art. 28

Das oberste Organ der Kirchgemeinde ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne.

Art. 29

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

Art. 30

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird durch die Kirchenpflege einberufen.

² Durch ein schriftliches und begründetes Begehren, in dem auch der Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen ist, kann von einem Zehntel aller oder von mindestens 200 Stimmberechtigten die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung verlangt werden.

³ Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen.

⁴ Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.

5 20 oder mehr Stimmberechtigte können verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Kirchgemeindeversammlung gesetzt wird. Ein solches Begehren ist zu begründen und der Kirchenpflege mindestens 90 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 31

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entscheid über die Mitgliederzahl der Kirchenpflege und der Finanzkommission;
- b) Wahlen gemäss Art. 24 Abs. 3;
- c) Erlass einer Kirchgemeindeordnung;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, einschliesslich der Bewilligung neuer Stellen;
- g) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch;
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband und über dessen Satzungen;
- i) Beschlussfassung über Verträge, welche die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden betreffen.

Art. 32

Positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel aller oder von mindestens 300 Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

c) Zuständigkeit

d) Fakultatives Referendum

4. Kirchenpflege
a) Stellung

Art. 33

¹ Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinde.

² Sie vertritt die Kirchengemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 34

¹ Die Kirchenpflege besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern, unter Einschluss der Pfarreileitung; diese gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an.

² Sind für die Leitung einer Pfarrei mehrere Personen gewählt worden, ist eine von ihnen zur Wahl in die Kirchenpflege vorzuschlagen.

³ In besonderen Fällen, namentlich für kleine Kirchengemeinden, kann der Kirchenrat die Mindestzahl für die Mitglieder der Kirchenpflege herabsetzen.

⁴ Die Kirchenpflege versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 35

Die Kirchenpflege hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse; Bestimmung des Publikationsorgans der Kirchengemeinde;
- b) Anordnung von Wahlen und Abstimmungen sowie die Sicherstellung des Stimmregisters;
- c) Anstellung der Mitarbeitenden für die Seelsorge – in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen – sowie des weiteren Personals; Befugnis, Mitarbeitende, auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, soweit sie nicht der Urnenwahl unterstehen, privatrechtlich anzustellen. Dies ist im Arbeitsvertrag festzuhalten;

b) Zusammensetzung
Einberufung
Beschlussfähigkeit

c) Zuständigkeit

- d) die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde;
- e) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Unterhalt der Gebäulichkeiten sowie des Inventars und Erlass von Benützungsdordnungen;
- f) Führung des Kirchgemeinearchivs;
- g) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 36

¹ Die Kirchenpflege unterstützt die Arbeit des Pfarreirats.

² Mindestens einmal pro Jahr lädt die Kirchenpflege den Pfarreirat zu einem Gespräch ein.

Art. 37

¹ Die Finanzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte.

³ Sie bildet zusammen mit den Stimmezählern und den Stimmezählerinnen das Wahlbüro.

III. Finanzordnung

Art. 38

Die Kirchgemeinden erheben Steuern für die Erfüllung oder Sicherstellung ihrer eigenen Aufgaben, jener der Landeskirche, des Bistums Basel, der Kirche in der Schweiz und der Universalkirche, namentlich für Verkündigung, Liturgie, Diakonie und für Werke der Solidarität; für allgemeine und besondere Seelsorge; für Unterricht und Bildung; für Mission und Ökumene; für Finanzausgleich und Verwaltung.

d) Pfarreirat

5. Finanzkommission

1. Kirchensteuer

2. Finanzhaushalt
Grundsätze
Finanzverwaltung

Art. 39

¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Solidarität und der Sparsamkeit zu führen.

² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

³ Der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin kann nicht Mitglied der Kirchenpflege sein. In Einzelfällen, die zu begründen sind, kann der Kirchenrat befristete Ausnahmen bewilligen.

**IV. Zusammenarbeit und Verbände
der Kirchgemeinden**

Art. 40

¹ Zwei oder mehr Kirchgemeinden können durch Vertrag die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vereinbaren oder deren Erfüllung einer Kirchgemeinde übertragen.

² Der Kirchenrat kann die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben durch zwei oder mehr Kirchgemeinden nach deren Anhören anordnen, wenn nur dadurch eine sachgerechte Verwaltung sichergestellt wird, oder wenn die Bedürfnisse der Seelsorge dies erfordern.

Art. 41

Eine Kirchgemeinde, die das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden sowie mehrere Pfarreien umfasst, kann sich als Kreiskirchgemeinde organisieren.

Art. 42

¹ Die Kirchgemeinden können zum Zweck der Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindeverbände bilden.

1. Zusammenarbeit von
Kirchgemeinden
durch Vertrag

2. Kreiskirchgemeinde

3. Kirchgemeinde-
verbände
a) Begriff
Zweck
Rechtsnatur

² Der Kirchengemeindeverband ist eine aus mehreren Kirchengemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Art. 43

¹ Der Kirchengemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Die Kirchengemeindeverbände können von den beteiligten Kirchengemeinden Beiträge und Gebühren erheben.

Art. 44

¹ Der Beitritt zum Kirchengemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Kirchengemeindeversammlung.

² Durch Beschluss der Synode kann eine Kirchengemeinde, nachdem sie vorher angehört worden ist, zum Beitritt verpflichtet werden:

- a) wenn dieser in ihrem eigenen Interesse als dringend erforderlich erscheint, oder
- b) wenn der Zweck des Kirchengemeindeverbandes sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann.

³ Die Synode kann einen Kirchengemeindeverband verpflichten, eine Kirchengemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen.

⁴ Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Kirchengemeinden ist möglich. Er ist dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

b) Entstehung
Finanzielle Mittel

c) Beitritt

d) Organisation

Art. 45

Über die Organisation eines Kirchgemeindeverbands, namentlich auch über die Auflösung und über den Austritt von Verbandsgemeinden, erlässt die Synode Ausführungsbestimmungen.